

SATZUNG

des

Allgemeinen Syndikats Halle (Saale)
Freie Arbeiter*innen-Union

Stand: Februar 2023



Inhalt

0 Name und Sitz.....	3
I Grundlagen.....	3
II Zweck und Ziel.....	3
III Mitgliedschaft.....	3
1. Wer kann Mitglied werden?.....	3
2. Aufnahmeverfahren.....	3
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	4
4. Vorläufige Mitgliedschaft.....	4
5. Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
IV Organisatorische Struktur.....	5
1. Vollversammlung und Sekretariat.....	5
2. Mandatsträger_innen.....	5
3. Sektionen.....	6
4. Betriebsgruppen.....	6
5. Arbeitsgruppen.....	6
6. Ausgründungen und Branchenstrukturen.....	7
7. FAU Föderationen.....	7
8. Auflösung.....	7
V Vollversammlung und Entscheidung.....	8
1. Gültigkeit.....	8
2. Turnus.....	8
3. Delegierte.....	8
4. Antragstellung.....	8
5. Entscheidungsfindung.....	8
6. Schlichtungsstelle.....	9
VI Finanzierung.....	9
1. Grundlagen.....	9
2. Mitgliedsbeiträge.....	9
3. Verwendung.....	10
VII Solidaritätsleistungen.....	10
1. Rechtsschutz.....	10
2. Gemaßregelten-Unterstützung.....	10
3. Streikunterstützung.....	10
VIII Publikationen.....	11
IX Schlussbestimmungen.....	11

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Halle (Saale) [ASy Halle (Saale)]

Freie Arbeiter*innen-Union [FAU]

Ludwigstraße 37

06110 Halle (Saale)

E-Mail: fauhal-kontakt@fau.org

Tel.: 0176 54470263

0 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (ASy) Halle (Saale).
2. Sitz des ASy Halle (Saale) ist Halle (Saale).

I Grundlagen

1. Das ASy Halle (Saale) schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) zusammen.
2. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der ASy Halle (Saale) regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy Halle (Saale) fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
3. Das Organisationsgebiet des ASy Halle (Saale) erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Halle (Saale). Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter_innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU Strukturen dort nicht bestehen.

II Zweck und Ziel

1. Zweck des ASy Halle (Saale) ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck des ASy Halle (Saale) ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Das ASy Halle (Saale) lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeiten ab.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des ASy Halle (Saale) ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Halle (Saale) zu schaffen.

III Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- (a) Mitglied des ASy Halle (Saale) kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist oder selbständig arbeitet. Die Mitgliedschaft in dem ASy Halle (Saale) kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation beantragt werden.
- (b) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe.

2. Aufnahmeverfahren

- (a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung;
 - per Antragsformular an die Mitgliederverwaltung, welche das Gesuch zur Beschlussfassung an die Vollversammlung weiterleitet.

- durch eine:n Delegierte:n auf der Vollversammlung, ebenso im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- (b) Die antragstellende Person gilt als vorläufig aufgenommen, insofern auf der Vollversammlung kein Widerspruch geäußert wird.
- (c) Im Falle eines Widerspruchs muss dieser innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung eingereicht werden. Die antragstellende Person erhält daraufhin die Möglichkeit bis zur nächsten stattfindenden Vollversammlung ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Vollversammlung über das Antragsgesuch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (d) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages sowie der Bestätigung der Mitgliedschaft auf der Vollversammlung gilt die Mitgliedschaft als vollständig.
- (e) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine gültige Satzung des ASy Halle samt Anhängen ausgehändigt. Auf Wunsch wird es in die interne Kommunikationsstruktur des ASy Halle integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- (a) Jedes Mitglied ist nun antrags- und stimmberechtigt auf Vollversammlungen und sonstigen Treffen und ist ebenso aktiv wie passiv wahlberechtigt für die verschiedenen Funktionen innerhalb des ASy Halle und der FAU.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:
 - tatkräftige Solidarität ([VII.1](#))
 - Rechtsschutz ([VII.2](#))
 - Gemaßregelten-Unterstützung ([VII.3](#))
 - Streikunterstützung ([VII.4](#))

4. Vorläufige Mitgliedschaft

- (a) Vor dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. der Bestätigung der Mitgliedschaft auf der Vollversammlung gilt die Mitgliedschaft als vorläufig.
- (b) Vorläufige Mitglieder können die gewerkschaftliche Beratung der FAU in Anspruch nehmen, sowie sich gerichtlich und außergerichtlich von Mitgliedern des ASy Halle vertreten lassen.
- (c) Vorläufige Mitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt auf Vollversammlungen und nicht aktiv oder passiv wahlberechtigt für die verschiedenen Funktionen des ASy Halle. Sie haben keinen Anspruch auf Zuschüsse aus der Kasse des ASy Halle
- (d) Eine Integration in die Kommunikationsstrukturen der FAU erfolgt nicht.
- (e) Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- (b) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (c) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des ASy Halle (Saale) wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen.
- (d) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach [V.6](#) anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- (e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung und Sekretariat

- (a) Die Vollversammlung der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des ASy Halle (Saale).
- (b) Sie entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das ASy Halle (Saale) an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des ASy Halle (Saale) Verwendung finden sollen und kann außerordentliche Vollversammlungen einberufen. ([siehe V.](#))
- (c) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist ein Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des ASy Halle (Saale) wahrzunehmen und sie auch offiziell nach außen zu vertreten.

2. Mandatsträger_innen

- (a) Das Sekretariat besteht aus einer oder einem allgemeinen Sekretär_in und Kasse. Beide sind die ausführenden Organe des ASy Halle (Saale) und vertreten die Gewerkschaft jeweils in Einzelverantwortung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mandatsträger_innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf 1 Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf 1 Jahr ist einmalig möglich. Eine vorzeitige Aufgabe des Mandats muss mindestens sieben Tage vor der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden.
- (b) Des Weiteren können durch die Vollversammlung jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- (c) Mandatsträger_innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils kollektiv rechenschaftspflichtig.
- (d) Die Entlastung des Sekretariats erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung per einfacher Abstimmung.
- (e) Mandatsträger_innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des ASy Halle (Saale) beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des ASy Halle (Saale).

- (f) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des ASy Halle (Saale) ein Mandat in der FAU übernehmen, oder anbieten dies zu tun, muss die Vollversammlung dem zustimmen. Dies geschieht durch einen einfachen Antrag an die Vollversammlung.

3. Sektionen

- (a) Sektionen sind Untergliederungen des ASy Halle (Saale), die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.
- (b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem ASy Halle (Saale) regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.
- (d) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen.

4. Betriebsgruppen

- (a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des ASy Halle (Saale) auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des ASy Halle (Saale) in einem Betrieb arbeiten.
- (b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- (c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem ASy Halle (Saale) regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

5. Arbeitsgruppen

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des ASy Halle (Saale), die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.
- (b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden, welches auf der Vollversammlung beschlossen wird. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des ASy Halle (Saale) eingeladen werden.
- (c) Jede Arbeitsgruppe muss dem ASy Halle (Saale) regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine Koordination benennen.
- (d) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- (e) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss die Vollversammlung entscheiden.

6. Ausgründungen und Branchenstrukturen

- (a) Das ASy Halle (Saale) fördert den Aufbau weiterer Branchensyndikate in Halle und von Syndikaten in angrenzenden Kommunen.
- (b) Im Falle einer Gründung eines ASy in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
- (c) Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem ASy Halle (Saale) geschehen.
- (d) Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 15;
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle...) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des ASy Halle (Saale) muss weiterhin gewährleistet sein.
- (e) Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des ASy Halle (Saale) entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem ASy Halle (Saale) die Lokalföderation Halle der FAU.
- (f) Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem ASy Halle (Saale) hervorgegangen ist, dauerhaft die in 6d) genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das ASy Halle (Saale) einzugliedern.

7. FAU Föderationen

- (a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das ASy Halle (Saale) an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von Delegierten ([siehe V.3](#)). Auf Antrag trägt das ASy Halle (Saale) die Reisekosten. Bei Entsendung von Delegierten sollte das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
- (b) Die Mitglieder des ASy Halle (Saale) sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- (c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

8. Auflösung

Im Falle der Auflösung ([siehe V.4](#)) fällt das Vermögen des ASy Halle (Saale) an die Regionalföderation Ost.

V Vollversammlung und Entscheidung

1. Gültigkeit

Die Vollversammlung ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.

2. Turnus

Die Vollversammlung soll regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über den Turnus der Vollversammlung entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.

3. Delegierte

- (a) Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur Vollversammlung entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der Vollversammlung abgehalten haben.
- (b) Delegierte von Betriebs- oder Branchengruppen ([siehe IV.3](#)) repräsentieren ihre Gruppe und können, wenn sie delegiert sind, für nicht anwesende Mitglieder der Gruppe stimmen.

4. Antragstellung

- (a) Jedes Mitglied und jede Arbeits- Betriebs- oder Branchengruppe können Anträge stellen.
- (b) Anträge sind spätestens vier Tage vor der Vollversammlung dem Sekretariat vorzulegen, präzise formuliert und enthalten alle relevanten Informationen. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Vollversammlung einstimmig (Enthaltungen nicht mitgezählt).
- (d) Anträge, die die Satzung betreffen, auf die Abwahl von Funktionsträger*innen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei Vollversammlungen zu behandeln.
- (e) Anträge auf Auflösung des ASy Halle (Saale) müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

5. Entscheidungsfindung

- (a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt. Die Mitglieder des ASy Halle (Saale) sind angehalten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Stimme.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt. Die Änderungsanträge müssen aber eine Woche vor der Abstimmung schriftlich eingereicht werden.

- (c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der Vollversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat in diesem Fall besondere Bedeutung. Arbeitskampfmaßnahmen bedeuten jegliche Maßnahmen, die über die rein juristische Geltendmachung von Ansprüchen hinausgehen.
- (d) Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
- (e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

6. Schlichtungsstelle

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des ASy Halle (Saale) als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.
- (e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

VI Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung des ASy Halle (Saale) erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine_n gewählte_n Mandatsträger_in.

2. Mitgliedsbeiträge

- (a) Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern erhoben.
- (b) Über Stundung und Erlass entscheidet die Mitgliederverwaltung. Im Falle eines Konfliktes entscheidet die Vollversammlung.
- (c) Mitglieder, die sich in Haft befinden sowie Schüler:innen sind von der Beitragszahlung befreit.
- (d) Näheres regeln die Finanzrichtlinien sowie die Regelungen zur Mitgliederverwaltung.

3. Verwendung

- (a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- (b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASy Halle (Saale). Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
 - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
 - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
 - Streikkasse ([VII.4](#))
 - Solidaritätsfonds ([VII.4](#))
- (c) Die Kasse legt jährlich einen Kassenbericht vor, ebenso wird jährlich eine Kassenprüfung von 2 Mitglieder durch geführt. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden

VII Solidaritätsleistungen

1. Rechtsschutz

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASy Halle (Saale) dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die Vollversammlung festgelegt. Näheres regeln die Finanzrichtlinien.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASy Halle (Saale) hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Ost und falls nötig an die Geschäftskommission der Bundesföderation.

2. Gemaßregelten-Unterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des Unternehmers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

3. Streikunterstützung

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des ASy Halle (Saale). Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- (b) Bevor ein Arbeitskampf des ASy Halle (Saale) abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost und Bundesföderation zur Solidarität auf.
- (c) Das ASy Halle (Saale) ist wiederum nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des ASy Halle (Saale), damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII Publikationen

Das ASy Halle (Saale) unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“ und nutzt eine Seite auf der Website der FAU sowie eine Blogseite.

IX Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde am 06.11.2016 auf einer regulären Vollversammlung des ASy Halle (Saale) angenommen, zuletzt verändert am 05.02.2023 und tritt unverzüglich in Kraft.
- 2) Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt [V.4](#) möglich. Soweit sie in der Autonomie des ASy Halle (Saale) liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt [V.4](#) geändert werden.
- 3) Anhänge (intern):
 - Anhang: Geschäftsordnung des ASy Halle (Saale)
 - Anhang: Finanzrichtlinien des ASy Halle (Saale)